

ihre rückschrittlichen Grundsätze aber auf Bundesebene verfochten und der Fürst von Liechtenstein einerseits jedes Zusammengehen der beiden Grossen als günstiges Zeichen des deutschen Hausfriedens unterstützte, andererseits in der Wiederherstellung der alten bundesrechtlichen Zustände für Liechtenstein nicht den schlechtesten Ausgang aus den Gefahren des Revolutionsjahres erblicken durfte, und da er endlich jeder Bundesforderung pflichtgetreu — sozusagen als vorbildliches Mitglied — nachzukommen suchte, so musste auch er sich nach einigem Abwarten zur Reaktion in seinem Fürstentum entscheiden.

b) *Der Erlass vom 20. Juli 1852*

Als der Fürst im Juni 1852 den Landesverweser Menzinger in Zollsachen nach Wien berief,¹⁰⁷ verband er damit auch die Regelung der liechtensteinischen Verfassungsfrage im Sinne der Bundesversammlung.¹⁰⁸ Er beriet sich eingehend mit Menzinger und Kanonikus Wolfinger, der den Landesverweser begleitete, sowie mit Dr. Mayer, der bereits zweimal mit dem Fürsten das Land besucht hatte.¹⁰⁹ Durch den 'Reaktionserlass' vom 20. Juli 1852¹¹⁰ wurde der Eintritt in den Konstitutionalismus für Liechtenstein noch einmal rückgängig gemacht. Dass der Fürst sich des widersprüchlichen Charakters dieses Aktes wohl bewusst war, zeigt die dem Erlass vorangestellte Erklärung: «Alle Unsere, die Verfassungsverhältnisse des Fürstenthumes betreffenden Erlässe der Jahre 1848 und 1849 haben hinreichend dargethan, dass es Uns nie darum zu thun war, lediglich beschwichtigend den in jener Zeit aufgetauchten Ansichten und Anforderungen Rechnung zu tragen, sondern dass Uns damals eben so wie noch gegenwärtig der Gedanke leitete, die Verfassung des Fürstenthumes im Einklange zu regeln mit den vom deutschen Bunde, dem das Fürstenthum angehört, so wie in den benachbarten uns stammverwandten österreichischen Landen aufgestellten Grundsätzen. — Ehe es aber im Fürstenthume auf diese beiden Grundlagen hin zu einer Feststellung hat kommen können, hat sich da

107 Siehe unten S. 202.

108 Fürst an Menzinger, 5. Juni 1852, LRA C/7, Nr. 261.

109 Fürst an Holzhausen, 31. Juli 1852 (die Kopie trägt irrigerweise das Datum vom 31. Aug. 1852), HK 1861/5377 (o. Nr.).

110 Gedr. Erlass vom 20. Juli 1852, LRA Normaliensammlung 1852.